

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

BÖE Windstrom GmbH
Lindengasse 64b
2230 Gänserndorf

Beilagen

WST1-U-779/141-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

05. Juli 2024

Betrifft

BÖE Windstrom GmbH, Vorhaben „Markgrafneusiedl V“ (Anlage MGN-V-01); Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Verfahren gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
VI Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
VI.1 Standortkoordinaten	4
VII Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	5
VII.1 Änderung	5
VII.1.1 Anlagentypänderung von Vestas V112 auf Vestas V136	5
VII.1.2 Geringfügige Standortverschiebung	5
VII.1.3 Ausführung der Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante	5
VII.1.4 Anpassung der Windparkverkabelung	5
VII.1.5 Änderung der Rodungsflächen	6
VII.1.6 Änderung des Eiswarnkonzepts	7
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen	7
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	7
Rechtsgrundlagen	8
Begründung	8
1 Sachverhalt	8
2 Beabsichtigte Abweichungen	10
3 Erhobene Beweise	11

3.1	Eingeholten Gutachten	11
4	Beweiswürdigung.....	13
5	Parteienghör/Stellungnahmen	13
5.1	Allgemeinde Ausführungen.....	13
5.2	Abgegebene Stellungnahmen	14
5.2.1	Stellungnahme des NÖ Umwelthanwaltschaft vom 25. Juni 2024	14
5.2.2	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 03. Juli 2024.....	14
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	14
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	14
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	15
7	Subsumtion.....	16
7.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	16
7.2	Zu den geringfügigen Abweichungen	17
8	Zusammenfassung.....	18
	Rechtsmittelbelehrung	18

Die BÖE Windstrom GmbH hat die Fertigstellung des mit Bescheid hat die Fertigstellung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015, und mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, genehmigten Vorhabens „Windpark Markgrafneusiedl V“ (Anlage MGN-V-01) angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

VI Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Windpark Markgrafneusiedl V**“ der BÖE Windstrom GmbH, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Markgrafneusiedl, im Verwaltungsbezirk Gänserndorf dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015 und dem Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, entspricht.

VI.1 Standortkoordinaten

Koordinaten Windpark Markgrafneusiedl V- Endvermessung 2022					
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü. A.
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breiter	
MGN V-1	774162,2	349017,54	16°39'27,6"	48°16'44,6"	355,16

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

VII Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezug habende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

VII.1 Änderung

VII.1.1 Anlagentypänderung von Vestas V112 auf Vestas V136

Statt der Anlagentype Vestas V112, Nabenhöhe 140 m, wurde die Anlagentype Vestas V136, mit einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Leistung von 3,6 MW ausgeführt.

VII.1.2 Geringfügige Standortverschiebung

Die Anlage wurde um ca. 10 m verschoben und weist die oben angeführten Standortkoordinaten und Bauhöhe auf (vgl. VI.1).

VII.1.3 Ausführung der Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante

Die WKA wurde mit Rotorblättern mit Sägezahn-Hinterkante (STE – serrated trailing edges) ausgeführt.

VII.1.4 Anpassung der Windparkverkabelung

VII.1.4.1 Das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung für das Windparkprojekt Markgrafneusiedl V wurde ursprünglich mit vier 30-kV-Kabelsträngen mit begleitender LWL-Datenleitung genehmigt, welche ausgehend von der Windkraftanlagen zum Umspannwerk Untersiebenbrunn geführt werden.

VII.1.4.2 Aufgrund der Aufteilung der Windparkrechte umfasst der Windpark Markgrafneusiedl V nunmehr einen 30-kV-Kabelstrang mit begleitender LWL-Datenleitung, welcher von der Windkraftanlage zum Umspannwerk Untersiebenbrunn geführt wird. Die Lage der Verkabelung hat sich nicht geändert

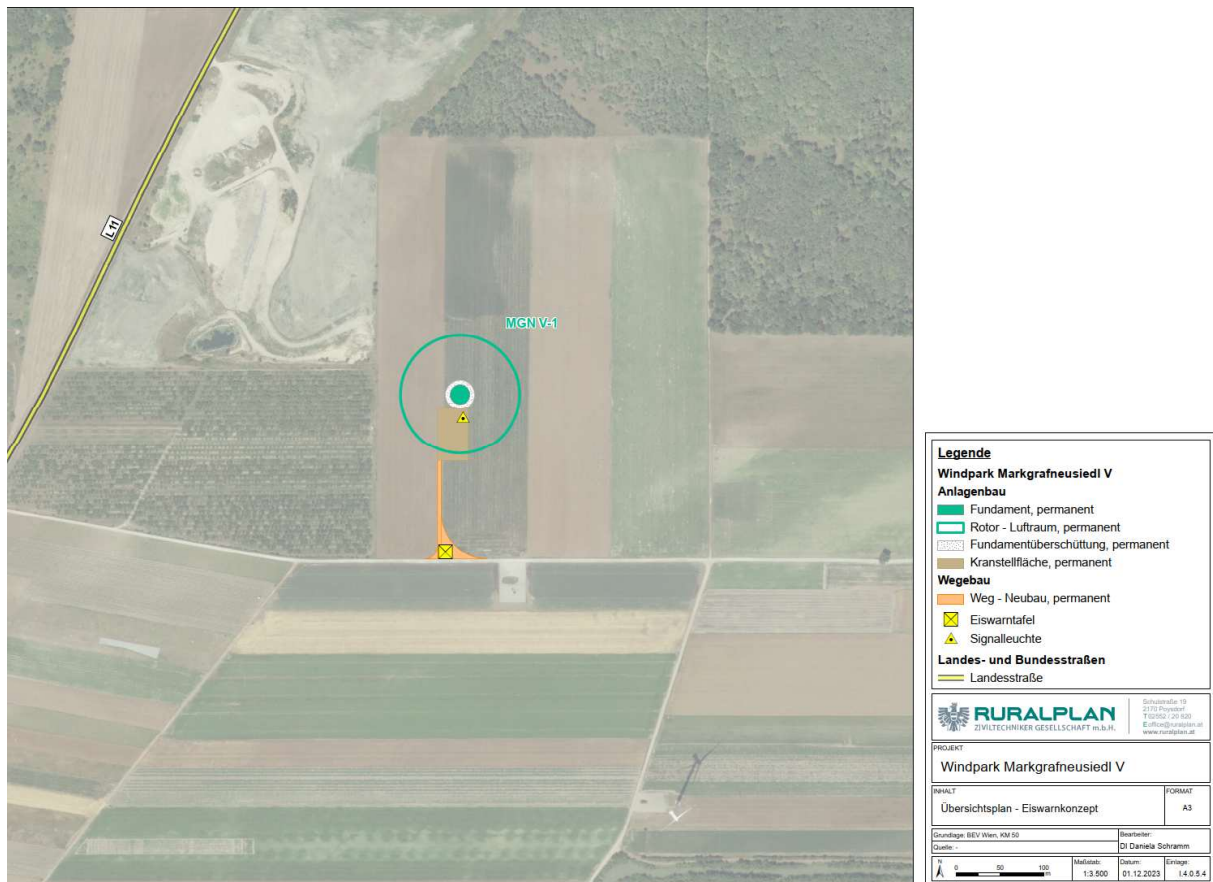
VII.1.5 Änderung der Rodungsflächen

Die Rodungen wurden wie folgt umgesetzt:

Ro- dungs- fläche	GST	KG-NAME	genehmigter Bestand		Ro- dungsfl.	Umsetzung	
			perm [m ²]	temp [m ²]		perm [m ²]	temp [m ²]
R1	456/11	Markgrafneu- siedl	4.770	417	-	x	x
R2	456/10	Markgrafneu- siedl	4.891	831	-	x	x
R3	521/4	Obersieben- brunn	10	20	-	x	x
R4	539/1	Obersieben- brunn	17	34	R4	17	34
R5	493/1	Obersieben- brunn	11	28	R5	9	34
R6	368	Obersieben- brunn	6	16	R6	3	10
R6	374	Obersieben- brunn	4	8	-	x	x
R7	393	Obersieben- brunn	12	24	R7	6	24
R8	393	Obersieben- brunn	6	12	R8	3	12
R8	401/3	Obersieben- brunn	6	12	R8	3	12
R9	374/16	Untersieben- brunn	70	140	R9	35	140
SUMME			9.803	1.542		76	266

VII.1.6 Änderung des Eiswarnkonzepts

Aufgrund der Änderung der Windparkrechte sowie der geringfügigen Abweichung der Standortkoordinate wurde in Bezug auf das genehmigte Vorhaben das Eiswarnkonzept angepasst.



Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015, und der Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm insbesondere

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insbesondere § 85 und § 91

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, sowie der der Breitsprecher Erneuerbarer Energien GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Markgrafneusiedl III und IV“ erteilt.

1.2 Mit Schreiben vom 02. Oktober 2018 haben die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die Breitsprecher Erneuerbarer Energien GmbH, nunmehr vertreten durch die Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, um Abänderung diverser Fristen angesucht. Diese wurden mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, GZ: RU4-U-779/037-2018, erstreckt.

1.3 Weiters wurde mit Schreiben vom 02. Oktober 2018 geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Diese wurden seitens der beigezogenen Sachverständigen als geringfügig eingestuft und erfolgte die Kenntnisnahme seitens der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 11. April 2019, RU4-U-779/035-2018.

1.4 Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2019 wurde die Änderung des Eiserkennungssystems als geringfügige Abweichung zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Die Änderung betrifft lediglich den Windparkteil der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und somit die Windenergieanlagen MGN III-01, MGN III-02 und MGN III-03 und wurden diese, nach erfolgter gutachterlichen Beurteilung ebenfalls als geringfügige Abweichungen eingestuft und seitens der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 26. Juni 2019, GZ: RU4-U-779/064-2019, zur Kenntnis genommen.

1.5 Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2020 wurde der Behörde eine Teilung des genehmigten Vorhabens in zwei Windparks wie folgt bekannt gegeben:

a) Windpark Markgrafneusiedl III

Betreiber: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. Anlagen MGN III-01 (Typ: Vestas V136), MGN III-02 (Typ: Vestas V136) und MGN III-03 (Typ: Vestas V100)

b) Windpark Markgrafneusiedl V

Betreiber: Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH Anlage MGN-V-01 (Typ: Vestas V136)

1.6 Mit dem Schriftsatz vom 03. Dezember 2020 wurde der NÖ Landesregierung seitens der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, die **Fertigstellung des Vorhabensteils „Windpark Markgrafneusiedl III (Anlagen MGN III-01, MGN III-02 und MGN III-03)“** gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung beantragt.

1.7 Mit Bescheid (III/IV/V) der NÖ Landesregierung vom 28. November 2022, WST1-U-779/141-2024, wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Markgrafneusiedl III“ der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015 und dem Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, entspricht sowie geringfügige Abweichungen genehmigt und Auflagen angepasst.

1.8 Mit Schriftsatz vom 09.Mai 2022 wurde ein weiterer Betreiberwechsel für die Anlagenteile des Windparks Markgrafneusiedl V bekanntgeben und wurde die Wind-

kraftanlage Markgrafneusiedl V von der Firma Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH auf die neue Betreiberfirma BÖE Windstrom GmbH übertragen.

1.9 Weiters wurde mit Schriftsatz vom 09.Mai 2022 der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Markgrafneusiedl V“ (Anlage MGN-V-01) gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.10 Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 verbessert durch Schreiben vom 31. Jänner 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt. Gleichzeitig wurde die **nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen** beantragen.

2 Beabsichtigte Abweichungen

2.1 Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

- a) Anlagentypänderung von Vestas V112, Nabenhöhe 140 m auf Vestas V136, Nabenhöhe 132 m und Leistungserhöhung von 3,3, MW auf 3,6 MW
- b) Geringfügige Standortverschiebung (Koordinatenänderung) bei 2
- c) Ausführung der Rotorblätter aller Windkraftanlagen mit Sägezahn-Hinterkante (STE – serrated trailing edges)
- d) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten und Anlagenhöhen
- e) Anpassung der Windparkverkabelung
- f) Anpassung der genehmigten Rodungsflächen und Bekanntgabe der tatsächlichen Rodungsflächen
- g) Änderung Eiswarnkonzept

3 Erhobene Beweise

3.1 Eingeholten Gutachten

3.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name		
Abwassertechnik	KLEIN	Peter	DI
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	SWOBODA	Martin	DI
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	STEINDL	Bernhard	DI Dr.
Forst- und Jagdökologie	SCHACHEL	Michael	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/ Raumordnung/ Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Lärmschutztechnik	BADER	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI MSc.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI

3.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

21. Februar 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Zu den Abweichungen

5.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

14. März 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.2.1 Zu den Abweichungen

5.2.1.1 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

5.2.1.2 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

3.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

5.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

5.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2 Abgegebene Stellungnahmen

5.2.1 Stellungnahme des NÖ Umweltschutzverbandes vom 25. Juni 2024

[...]

Seitens der NÖ Umweltschutzverbandes werden die übermittelten fachlichen Stellungnahmen zur Fertigstellungsanzeige und zu den beantragten geringfügigen Änderungen zur Kenntnis genommen.

[...]

5.2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 03. Juli 2024

[...]

Bezugnehmend auf das Schreiben, GZ WST1-U-779/140-2023 wird mitgeteilt, dass die seinerzeit zum UVP Verfahren abgegebene Stellungnahme Geschäftszahl BMDW-94.450/0003-IV/3/2019 weiterhin aufrecht bleibt.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen

auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

[...]

7 Subsumtion

7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

7.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

7.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Über-

prüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

7.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

7.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

7.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

7.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

7.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

7.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8 Zusammenfassung

8.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

8.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

8.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Markgrafneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
2. Marktgemeinde Obersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
3. Gemeinde Untersiebenbrunn, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
4. Gemeinde Glinzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Im Anger 1, 2280 Glinzendorf
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
8. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
9. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
10. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
 - 1) NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde, Fachbereich Energierecht;
 - 2) Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde, Fachbereich Abfallwirtschaftsrecht
als mitwirkende Behörden
11. Landeshauptfrau von NÖ als Luftfahrtbehörde
Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
12. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
14. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
15. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
16. Landeshauptfrau von NÖ
Abteilung Wasserwirtschaft

- 1) als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
- 2) Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
17. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Dr. Bernhard Steindl;
 - 2) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger, zusätzlich mdB um etwaige Eintragung ins Luftfahrthindernis-Register
18. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn Dipl.Ing. Michael Schachel
19. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frick, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
20. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
21. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
22. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
23. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
24. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
25. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM, % IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
26. Herrn Dipl.-Ing. Peter KLEIN, % Ingenieurgemeinschaftumweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wehlistraße 29/Stiege 1, 1200 Wien
27. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
28. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
29. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
30. Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Helge Paul Höllriegl zur Kenntnis und weiteren Verwendung
31. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

